



Satzung
des
EC 1960 Huglfing e.V.



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Aufnahme von Mitgliedern
- § 4 Austritt
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlungen
- § 8 Beschlüsse
- § 9 Ehrungen
- § 10 Datenschutz und Internet
- § 11 Auflösung des Vereins

EC 1960 Huglfing e.V.



§ 1 – Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen EC 1960 Huglfing e.V.. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist in 82386 Huglfing. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Gemeinnützigkeitsverordnung. Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 – Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

2. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr werden in der Geschäftsordnung festgeschrieben.

§ 4 – Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres bzw. zum Ablauf des Wirtschaftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand bis zum 31.12. zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.



§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Werden die Interessen des Vereins von dem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied von Seiten des Vorstands schriftlich bekannt gegeben.

§ 6 – Organe des Vereins

1. Der Vorstand (die Vorstandschaft) besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 1. Kassier (Geschäftsführer)
- 1. Schriftführer
(Sportwart)
- sowie bei Bedarf ein Jugendwart

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Geschäftsjahren in geheimer Wahl gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Dem Vorstand obliegt die Vereinsverwaltung.

Dem Vorstand obliegt es, bei Bedarf eine Geschäftsordnung zu erstellen. In dieser sind die Beitragshöhe sowie die Aufnahmegebühr festgeschrieben.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.

§ 7 – Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung findet am Anfang eines jeden Kalenderjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist und wenn der fünfte Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

EC 1960 Huglfing e.V.



2. Die Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende einzuberufen. Eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung hat den Vereinsmitgliedern mit der Einladung zuzugehen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muss die Leitung durch den 2. Vorsitzenden erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind.

Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen. Abstimmungen über Tagesordnungspunkte erfolgen durch Handzeichen. Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Bestimmungsart beschlossen, muss diese ausgeführt werden. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitgliederversammlung ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung bei Ausschließung eines Mitgliedes, die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Die Änderung des Satzungszwecks kann nur einstimmig beschlossen werden.

4. Entgegennahme der Berichte

- a) Bericht des 1. Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Bericht des Schriftführers
- c) Bericht des Kassiers
- d) Bericht des Sportwarts/Jugendwarts
- e) Bericht der Kassenprüfer
- f) Entlastung der Vorstandschaft

5. Nach Ablauf der Wahlperiode:

- Gründung eines Wahlausschusses
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsprüfer



§ 8 – Beschlüsse

1. Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse schriftlich niedergeschrieben werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Vorstandmitgliedern zu übersenden.

§ 9 – Ehrungen

1. Es wird eine Ehrenordnung erstellt. In dieser wird festgelegt, welche Ehrungen durch die Vorstandschaft ausgesprochen werden können. (Zusatz: Diese ist in der Geschäftsordnung vom 1. April 2017 geregelt.)

§ 10 – Datenschutz und Internet

Zum Zweck der Mitgliederverwaltung sowie der Öffentlichkeitsarbeit auf der vereinsinternen Webseite ist von jedem Vereinsmitglied eine Datenschutzerklärung bezüglich des Schutzes und der Freigabe von persönlichen Daten zu unterschreiben.

§ 11 – Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandmitglieder die Liquidatoren. Die Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Huglfing, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 der Satzung zu verwenden hat.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 1. April 2017.